

Rentenanpassung konsequent an den beitragspflichtigen Entgelten orientieren

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer „Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2009“ (Rentenwertbestimmungsverordnung 2009)

April 2009

Ansprechpartner:

Abteilung Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

BDA | Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Zusammenfassung

Die Aussetzung der Rentenanpassungsdämpfungen durch den sog. Riester-Faktor, wie sie im letzten Jahr bereits erfolgt ist und für dieses Jahr durch den vorliegenden Verordnungsentwurf umgesetzt werden soll, muss in den Jahren 2012 und 2013 nachgeholt werden. An dieser gesetzlichen Festlegung darf nicht gerüttelt werden. Andernfalls drohen weitere teure Mehrbelastungen für die Beitrags- und Steuerzahler.

Die jetzt geplante Rentenanpassung zeigt erneut, dass der geltende Rentenanpassungsmechanismus korrekturbedürftig ist. Auf die Verwendung von Entgeltdaten aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR-Entgelte) sollte künftig – wie bereits im Jahr 2003 von der „Rürup-Kommission“ empfohlen und noch im Referentenentwurf des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes richtigerweise vorgesehen – ganz verzichtet werden. Stattdessen sollte die Rentenanpassung in Zukunft auf der Grundlage der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter erfolgen.

Die im jetzigen Verordnungsentwurf vorgesehene Rentenanpassung verdeutlicht ein weiteres Mal, welche Probleme und Widersprüche eine VGR-basierte Rentenanpassung mit sich bringt. Sie führt in diesem Jahr dazu, dass die Anpassung der Ostrenten auf der Grundlage einer rein fiktiven Lohnsteigerung von 3,05 Prozent erfolgt, die von der tatsächlichen, deutlich niedrigeren Lohnsteigerung in den neuen Ländern um fast einen Prozentpunkt abweicht. Dies widerspricht ebenso dem Grundsatz einer transparenten und nachvollziehbaren Rentenanpassung wie der Umstand, dass die Ostrenten in diesem Jahr spürbar stärker steigen sollen als die Westrenten, obwohl die Entgeltsteigerung im Osten im vergangenen Jahr sogar um 0,1 Prozentpunkte niedriger lag als im Westen. Die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte VGR-Entgeltsteigerung für 2008 beträgt 2,3 Prozent in den alten und 2,2 Prozent in den neuen Bundesländern.

Im Einzelnen

1. Dauerhafte Belastung der Beitragszahler verhindern

Die mit dem „Gesetz zur Rentenanpassung 2008“ ausgesetzte Rentendämpfung durch den sog. Riester-Faktor (genau: die Anhebung des Altersvorsorgeanteils in der Rentenformel) muss – so wie derzeit gesetzlich vorgesehen – in 2012 und 2013 nachgeholt werden. Ansonsten werden die gesetzlich verankerten Beitragssatzobergrenzen von 20 Prozent bis 2020 und 22 Prozent bis 2030 kaum eingehalten werden können.

Die Rentenreformen der vergangenen Jahre haben die Rentenversicherung bereits sehr weitgehend auf die demografische Entwicklung vorbereitet. Die mittlerweile erreichte Zukunftsfähigkeit der Rentenversicherung darf nicht dadurch gefährdet werden, dass diese Reformen ausgesetzt bzw. gar nicht mehr umgesetzt werden.

2. VGR-Entgelte vollständig durch beitragspflichtige Entgelte ablösen

Nach dem zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen „Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung“ (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) ist für die Anpassung der Renten nicht mehr die Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer (sog. VGR-Entgelte) maßgeblich, sondern grundsätzlich die Entwicklung der beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer.

Die BDA hat diese Änderung der Rentenanpassungsformel in ihrer Stellungnahme zum RV-Nachhaltigkeitsgesetz als sachgerecht und sinnvoll bezeichnet, weil damit vermieden wird, dass beitragsfreie Entgelte in die Lohnkomponente der Rentenanpassungsformel Eingang finden (z. B. Entgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze, beitragsfreie Entgeltumwandlungen und Entgelte für versicherungsfreie Beamte) und dadurch die Höhe der Renten und die Höhe der beitragspflichtigen Entgelte auseinanderdriften. Aus diesem Grund hatte sich auch bereits die sog. Rürup-Kommission in ihrem Bericht „Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssys-

teme“ (S. 101 ff.) für eine solche Änderung der Rentenanpassungsformel ausgesprochen.

Leider hat der Gesetzgeber jedoch die Orientierung an den beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern – anders als zunächst im Referentenentwurf des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes (S. 13) vorgesehen – nicht konsequent umgesetzt. So stellt die verabschiedete Rentenanpassungsformel (§ 255e SGB VI) für die jeweils nächste Rentenanpassung weiter auf die Veränderung der VGR-Entgelte im Vorjahr ab. Die Entwicklung der beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme wird dagegen erst zeitversetzt über einen Korrekturfaktor („BE_{t-2}“) berücksichtigt.

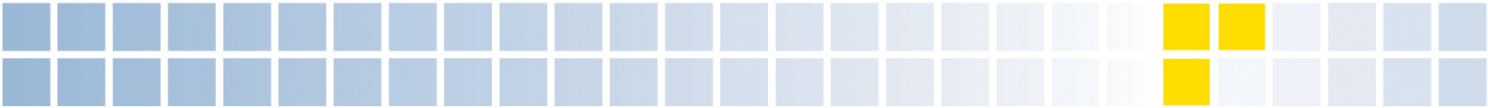
Diese Hilfskonstruktion ist verfehlt und völlig intransparent. Sie wird in diesem Jahr dazu führen, dass der aktuelle Rentenwert (Ost) um einen vollen Prozentpunkt stärker dynamisiert wird als der aktuelle Rentenwert, obwohl die Lohnentwicklung 2008 in den neuen Bundesländern um 0,1 Prozentpunkte schwächer war als in den alten Bundesländern. Grund hierfür ist die jüngste Revision der ostdeutschen VGR-Entgelte seit 2005, die nun in einem Schritt korrigiert wird.

Die BDA schlägt deshalb erneut vor, in der Lohnkomponente der Rentenanpassungsformel ausschließlich auf die Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte je Beitragszahler abzustellen. Mit diesem Vorschlag, der auch den Empfehlungen der Rürup-Kommission und des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung entspricht, würde in systematisch richtiger Weise ein Auseinanderdriften der beitragspflichtigen und der für die Rentenanpassung maßgeblichen Löhne verhindert. Nach geltendem Recht ist eine solche Divergenz immer wieder möglich und kann auf vielfältige Weise eintreten.

Wegen der erst zeitverzögert vorliegenden statistischen Daten zur Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte muss hierfür allerdings – so wie bereits im Referentenentwurf des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes vorgesehen – der Rentenanpassungstermin vom 1. Juli auf den 1. Januar verschoben werden.

Weitere Vorteile des BDA-Vorschlags:

- Die jetzige Rentenanpassungsformel berücksichtigt die jeweilige Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte erst 18 Monate nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Konkret ist nach geltendem Recht die Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte in 2007 erst für die Rentenanpassung am 1. Juli 2009 maßgeblich. Dagegen würde nach dem BDA-Vorschlag die Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte bereits jeweils 12 Monate und damit zeitnäher nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres bei der Rentenanpassung berücksichtigt.
- Die bisherige Lohnkomponente in der Rentenanpassungsformel ist – wie es der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem Jahresgutachten 2004/2005 formuliert hat – „äußerst intransparent“ (TZ 315) ausgestaltet. In einschlägigen Fachaufsätzen wurde außerdem der unübliche Aufbau der Rentenformel kritisiert und die damit fehlende Rechtsklarheit beanstandet. Bei Umsetzung des BDA-Vorschlags würde dagegen die Rentenanpassungsformel wieder verständlicher werden, weil es dann nur noch einen maßgeblichen Entgeltbegriff gäbe.
- Die Finanzplanung für die Rentenversicherung würde erleichtert. Bislang legt die Bundesregierung zum Jahresende mit Zustimmung des Bundesrates per Rechtsverordnung den Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung fest, ohne dabei zu wissen, in welchem Umfang die Renten im nächsten Jahr angepasst werden. Dies ließe sich durch den BDA-Vorschlag ändern, weil dann bereits bei Festlegung des Beitragssatzes bekannt wäre, in welcher Höhe die Renten zum 1. Januar des kommenden Jahres angepasst werden. In gleicher Weise würde die Haushaltsaufstellung der Rentenversicherungsträger erleichtert.
- Die Verschiebung des Rentenanpassungstermins auf den 1. Januar erscheint auch deshalb sinnvoll, weil sich dann die Höhe der im jeweiligen Kalenderjahr zu versteuernden Rente ohne weiteres aus der jeweiligen Ren-



tenanpassungsmittelung ermitteln lässt.
Dies erleichtert die steuerliche Veranlagung.

- Beitragspflichtige Entgelte werden mit der Jahresmeldung der Arbeitgeber dem jeweiligen Rechtskreis (Ost bzw. West) zugeordnet. Dadurch ist eine zweifelsfreie Zuordnung von Ost- und Westentgelten, wie sie zumindest nach geltendem Recht für die Rentenanpassung erforderlich ist, möglich. Bei den VGR-Entgelten ist dies dagegen nicht ohne Weiteres der Fall.